Erster Entwurf

Raumentwicklungsprogramm Region Rostock

(früher: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock)

Fortschreibung des Kapitels 6.5 – Energie einschließlich Windenergie – Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

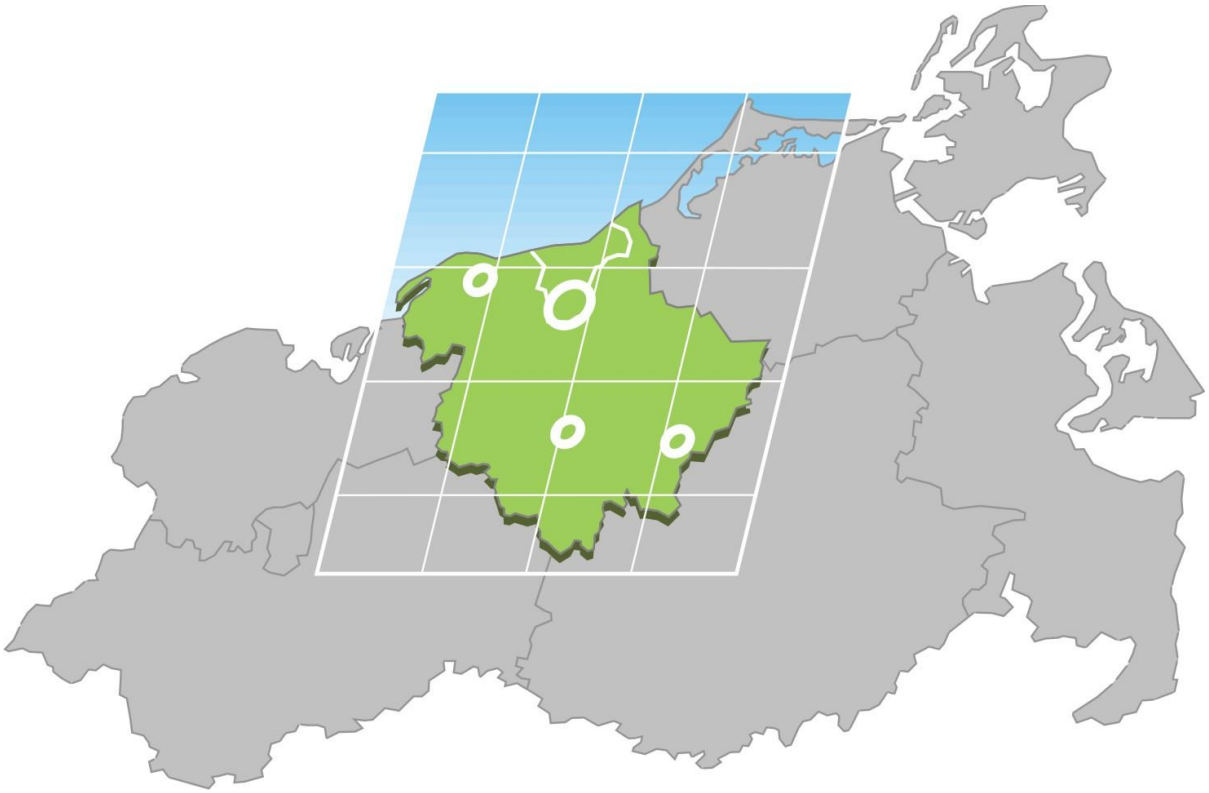

PLANUNGSVERBAND REGION ROSTOCK

JANUAR 2013

Raumentwicklungsprogramm Region Rostock

(amtliche Bezeichnung vor Umbenennung der Planungsregion im Jahr 2012: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock)

Fortschreibung des Kapitels 6.5 –
Energie einschließlich Windenergie

Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

Der Entwurf beruht auf dem geltenden RREP MM/R gemäß Landesverordnung vom 22.08.2011. Vorschläge zur Neueinführung oder Änderung von Programmsätzen und Begründungen sowie redaktionelle Hinweise sind im nachfolgenden Text grau hinterlegt. Die entsprechenden Änderungen in der Grundkarte sind in Kartenausschnitten (Blatt 1 bis 6) wiedergegeben.

Entsprechend der im Jahr 2012 erfolgten Umbenennung des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock in „Planungsverband Region Rostock“ wird das Regionale Raumentwicklungsprogramm in der Fortschreibung als „Raumentwicklungsprogramm Region Rostock“ bezeichnet. Die gesetzlichen Aufgaben des Verbandes sowie die Inhalte und die Verbindlichkeit des geltenden Raumentwicklungsprogrammes vom August 2011 bleiben von dieser Namensänderung unberührt.

Januar 2013

Planungsverband Region Rostock

Geschäftsstelle:
Amt für Raumordnung und Landesplanung
Region Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Tel: 0381 / 7000-89450
Fax: 0381 / 7000-89470

e-mail: poststelle@afrlrr.mv-regierung.de
Internet: www.planungsverband-regionrostock.de

6.5 Energie einschließlich Windenergie

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 6.4 „Energie (einschließlich Windenergie)“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Versorgung sicherstellen (G)
(2)	Einspeisung in Verteilungsnetze (G)
(3)	Greifswald/Lubmin (Z) – *betrifft die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht*
(4)	Leitungstrassen (G)
(5)	Infrastruktureinrichtungen (G)
(6)	Klimaschutz (G)
(7)	Regenerative Energieträger (G)
(8)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – *wird in den Programmsätzen 6.5 (1) und (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms regional umgesetzt*
(9)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – *Option wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht umgesetzt*

[Das LEP M-V wird in der nächsten Zeit ebenfalls fortgeschrieben; hier sind zu gegebener Zeit die Verweise auf die zukünftig geltenden Regelungen des LEP einzufügen]

Zusätzlich gelten folgende Ziele und Grundsätze:

Z (1) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist nur innerhalb der zu diesem Zweck festgelegten Eignungsgebiete zulässig. Dies gilt auch für Ersatz und Erneuerung bereits bestehender Anlagen. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind andere Nutzungen nur dann zulässig, wenn sie die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausschließen oder einschränken.

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

G (2) Die Eignungsgebiete sollen für die Errichtung von Windenergieanlagen vollständig ausgenutzt werden.

Ausnutzung der Eignungsgebiete

Z (3) Innerhalb der Eignungsgebiete Nr. 105, 115, 116, 117, 119, 122, 124, 125 und 127 dürfen nur Windenergieanlagen-Prototypen zur Durchführung der für die Typenprüfung und Zertifizierung unbedingt notwendigen Vermessungen errichtet werden. Bis zur vollständigen Ausnutzung dieser Eignungsgebiete sind neue Anlagen darin jeweils so anzuordnen, dass der verbleibende Raum für die spätere Vermessung weiterer Anlagen bestmöglich genutzt werden kann. Der Betrieb der Anlagen ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.

Eignungsgebiete für die Vermessung von Prototypen

Z (4) Abweichend von den Festlegungen im Programmsatz 6.5 (1) kann die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Anlagen überwiegend der eigenen Stromversorgung des Betreibers oder der Erforschung und Erprobung der Windenergietechnik dienen, und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.

Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete

[geltender Programmsatz 3 wird zu 4 und bleibt ansonsten unverändert].

G (5) Bei der Neuaufstellung und beim Ersatz von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten sollen die Vorhabenträger den betroffenen Gemeinden sowie den Bürgerinnen und Bürgern beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Angebote für eine finanzielle Beteiligung unterbreiten. Dies gilt nicht für Eignungsgebiete nach Programmsatz 6.5 (3).

Beteiligung der Bürger und Gemeinden

G (6) Großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sollen vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt,

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, für Gewerbe und Industrie, Naturschutz und Landschaftspflege, Kompensation und Entwicklung, Küsten- und Hochwasserschutz sowie Rohstoffsicherung, der im Kapitel 5.1 dieses Raumentwicklungsprogrammes bezeichneten landschaftlichen Freiräume und Rastplätze durchziehender Vögel sowie der im Kapitel 5.2 dieses Raumentwicklungsprogrammes bezeichneten Räume für die Erholung in Natur und Landschaft sollen keine großflächigen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden.

Z (7) In allen Vorrang- und Eignungsgebieten nach diesem Raumentwicklungsprogramm ist die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ausgeschlossen.

Ausschlussgebiete für die Sonnenenergienutzung

G (8) Abweichend von der Regelung im Programmsatz 6.5 (7) können Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dafür überwiegend bereits abgebaute Flächen genutzt werden und im betreffenden Vorranggebiet die wirtschaftlich nutzbaren Rohstoffe überwiegend abgebaut sind.

Ausnahmen innerhalb von Rohstoff-Vorranggebieten

G (9) Der Anbau von Pflanzen zur Energiegewinnung soll die Nahrungs- und Futtermittelproduktion nicht beeinträchtigen. Ein ausgewogenes Verhältnis der Nutzflächen für Nahrungs- bzw. Futter- und Energiepflanzen soll in allen Teilräumen der Region gewahrt werden. Bei der Planung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, die entsprechend Baugesetzbuch nicht privilegiert sind, soll sichergestellt werden, dass im Einzugsbereich regelmäßig nicht mehr als 30% der Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen beansprucht werden.

Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen

G (10) Neue Energie- und Rohstoffleitungen sollen in Anlehnung an bereits vorhandene Infrastrukturtrassen geführt werden.

Trassenbündelung

[geltender Programmsatz 4 wird zu 10 und bleibt ansonsten unverändert].

G (11) Der landseitige Anschluss von unterseeischen Leitungen soll vorrangig über die Anlandungspunkte Börgerende und Markgrafenheide erfolgen.

Anlandungspunkte unterseeischer Leitungen

[geltender Programmsatz 5 wird zu 11 und bleibt ansonsten unverändert – vorbehaltlich zukünftiger Festlegungen des LEP für Leitungskorridore im Küstenmeer].

Begründung

zu (1) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Sie sind weiterhin auf Karte 6.5-1 dargestellt sowie in Tabelle 6.5 aufgeführt. Die Gebiete umfassen eine Fläche von rund 3.600 ha. Das sind etwa 1% des Flächenumfangs der Planungsregion. Einschließlich der bereits in Betrieb befindlichen Anlagen können Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung in der Größenordnung von 1.000 Megawatt auf dieser Fläche betrieben werden. Das entspricht etwa der doppelten Leistung des Rostocker Steinkohlekraftwerks. Das Stromerzeugungspotenzial liegt in der Größenordnung von 2.000 Gigawattstunden jährlich. Die Planungsregion nutzt damit ihre Standortpotenziale als Küstenregion mit guten Windverhältnissen für die umweltfreundliche Stromerzeugung. Die Planungsregion ist Standort von Unternehmen der Windenergiewirtschaft. Der Ausbau der Windenergienutzung dient damit auch der wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion. Durch die Zusammenfassung von Windenergieanlagen in ausgewählten Eignungsgebieten wird eine flächenhafte Veränderung des Landschaftsbildes durch diese Anlagen vermieden. Bei der Auswahl der Eignungsgebiete wurden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wohnens und des Tourismus vorrangig berücksichtigt.

Tabelle 6.5
Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Nummer in der Grundkarte	Bezeichnung	Gemeinden	Größe (ha)
1	Admannshagen	Admannshagen-Bargeshagen	29
2/4	Broderstorf	Broderstorf, Steinfeld, Bentwisch, Klein Kussewitz	65
5	Kavelstorf	Dummerstorf	24
14	Jennewitz	Stadt Kröpelin	22
15	Carinerland Ost	Carinerland	53
N1	Carinerland West	Carinerland, Stadt Neubukow	97
16	Kessin	Dummerstorf	28
17	Bentwisch	Bentwisch, Klein Kussewitz	9
20	Kröpelin	Stadt Kröpelin	40
22	Neubukow	Stadt Neubukow, Am Salzhaff, Alt Bukow	66
28	Radegast	Satow	42
33/45	Jürgenshagen	Jürgenshagen, Satow	65
37/51	Bützow	Stadt Bützow, Bernitt	53
38	Dalkendorf	Dalkendorf	18
55/58	Mistorf	Mistorf, Groß Schwiesow, Lüssow, Kassow, Zepelin	309
71	Tarnow	Tarnow	49
72	Kuhs	Kuhs, Sarmstorf, Mistorf	116
73	Warnkenhagen	Warnkenhagen, Dalkendorf	29
100	Heiligenhagen	Satow	80
101	Hohen Luckow	Satow	93
102	Rukieten	Rukieten, Mistorf	83
103	Thelkow	Thelkow, Nustrow	60
104	Kurzen Trechow	Bernitt	222
105	Groß Bäbelin	Dobbin-Linstow	160
106	Glasewitz	Glasewitz, Plaaz	75
107	Dalwitz	Walkendorf, Prebberede, Schwasdorf, Groß Wüstenfelde	152
109	Jördenstorf	Jördenstorf, Schwasdorf	125
111	Gnoien	Stadt Gnoien	146
113	Stäbelow	Stäbelow, Satow	83
114	Kambs	Vorbeck, Stadt Schwaan, Klein Belitz	82
115	Brusow	Stadt Kröpelin	40
116	Parchow	Biendorf	60
117	Kirch Mulsow	Kirch Mulsow, Carinerland	40
118	Wokrent	Jürgenshagen, Satow	60
119	Matersen	Satow, Klein Belitz	130
120	Klein Belitz	Klein Belitz, Stadt Schwaan	100
121	Sabel	Dolgen am See, Hohen Sprenz, Wiendorf	80
122	Tarnow Ost	Tarnow, Dreetz, Gülzow-Prüzen	90
123	Recknitz	Plaaz, Diekhof, Stadt Laage	200
124	Wardow	Wardow	50
125	Boddin	Boddin, Stadt Gnoien	50
126	Rey	Altkalen	40
127	Appelhagen	Thürkow, Dalkendorf, Warnkenhagen	60
128	Groß Bäbelin Nord	Dobbin-Linstow	70

Die Wirkung der Eignungsgebiete bezieht sich auf solche Anlagen, die als „raumbedeutsam“ im Sinne des LPlG M-V gelten. In der Regel sind dies Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 35 m. Ausnahmen von der allgemeinen Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete beschränken sich auf die im Programmsatz 6.5 (4) festgelegten Fälle. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen können andere Nutzun-

gen nur dann zugelassen werden, wenn sie keine Einschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen nach sich ziehen.

Die Eignungsgebiete Nr. 1 bis 73 wurden aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (Erste Teilfortschreibung von 1999) übernommen. Sie sind bis zum Jahr 2010 mit Windenergieanlagen bebaut worden. Die Eignungsgebiete wurden 2011 im Wesentlichen anhand des vorhandenen Anlagenbestandes abschließend abgegrenzt. Die Eignungsgebiete Nr. 100 bis 102, 104 und 106 bis 114 wurden mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes 2011 festgelegt. Aufgrund der gewachsenen Anlagengrößen wurden für diese Gebiete höhere Mindestabstände zu Siedlungen und Wohnhäusern angesetzt. Für die 2011 festgelegten Eignungsgebiete wurde eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt.

Zur bestmöglichen Ausnutzung des Windenergiepotenzials in der Region Rostock werden mit der Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes weitere Eignungsgebiete festgelegt. Die Kriterien der Flächenauswahl wurden dafür überarbeitet. Die Kriterien zur Abgrenzung der neuen Eignungsgebiete sind in der nachfolgenden Übersicht wiedergegeben. Die Kriterien folgen weitgehend den Hinweisen der obersten Landesplanungsbehörde zur landeseinheitlichen Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern, sind jedoch auf die Verhältnisse der Region Rostock angepasst.

Kriterienübersicht 6.5
Ausschluss- und Restriktionskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen[1]

Ausschlussgebiete

Wohnorte:
- Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) einschließlich 1.000 m Schutzabstand;
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Schutzabstandes von 800 m.

Vorranggebiete nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm:
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege;
- Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung;
- Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie.

Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem Landschaftsrahmenplan:
- Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Freiraumfunktion;
- Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.

Wälder und Gewässer:
- Waldgebiete ab 10 ha Größe;
- Binnengewässer ab 10 ha Größe.

Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem Naturschutzrecht:
- Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe;
- Naturparks;
- Europäische Vogelschutzgebiete.

Brutplätze von Großvögeln:
- Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand;
- Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;
- Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;
- Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Schutzabstand.

Gebiete mit Baubeschränkungen:
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete;
- Engere Schutzzone (Zonen I und II) innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten;
- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen;
- Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereichen.

[1] Die Kriterien beruhen auf den „Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012. Sie wurden für die Region Rostock angepasst und gelten für die mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes neu festzulegenden Eignungsgebiete Nr. 103, 105 sowie 115 bis 128.

Restriktionsgebiete

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm:
- 500 m Abstandszone um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege;
- Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege;
- Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung;
- Vorbehaltsgebiete für Küsten- und Hochwasserschutz;
- Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie;
- Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung;
- Tourismusschwerpunkträume.

Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem Landschaftsrahmenplan:
- 1.000 m Abstandszone um Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.

Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem Naturschutzrecht:
- 200 m Abstandszone um gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha;
- 500 m Abstandszone um Naturparks;
- 500 m Abstandszone um Europäische Vogelschutzgebiete;
- Landschaftsschutzgebiete.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Zugvögel:
- Vogelzugkorridore (Gebiete mit hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel);
- Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m Schutzabstand.

Sonstige:
- Schutz- bzw. Wirkbereiche von Flugsicherungseinrichtungen;
- Umgebung von Denkmalen.

Für die neuen Gebiete wird nur noch eine Mindestgröße von 35 ha angesetzt, so dass auch kleinere Flächen in die Auswahl aufgenommen werden konnten. Die neue Mindestgröße stellt jedoch sicher, dass in der Regel mindestens drei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet Platz finden können. Ausschlusskriterien schließen die Festlegung von Eignungsgebieten auf den betreffenden Flächen in jedem Fall aus. Restriktionskriterien können im Einzelfall einer Abwägung zugänglich sein, so dass nicht alle neuen Eignungsgebiete sämtlichen Kriterien entsprechen. Die endgültige Auswahl und Abgrenzung der Eignungsgebiete erfolgt nach Abwägung aller maßgebenden Belange im Einzelfall.

66 der bis zum Jahr 2005 errichteten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Eignungsgebiete. Die Standorte dieser Anlagen waren durch die Landesplanungsbehörde vor der 1999 erfolgten Festlegung von Eignungsgebieten im Einzelfall geprüft und aufgrund der zum betreffenden Zeitpunkt maßgebenden Standortanforderungen befürwortet worden. Es handelt sich größtenteils um kleine Anlagen mit einer Leistung von 500 Kilowatt oder weniger. Viele dieser Anlagen werden innerhalb der nächsten Jahre das Ende ihrer Nutzungszeit erreichen. Die für eine Aufstellung größerer Anlagen geltenden Anforderungen werden an den betreffenden Standorten nicht erfüllt. Ein Ersatz der alten Anlagen wird daher nicht zugelassen. Die Nennleistung der betreffenden Anlagen beträgt in der Summe etwa 30 Megawatt. Durch die Festlegung neuer Eignungsgebiete wird Ersatz für die aufzugebenden Standorte geschaffen.

zu (2) Ausnutzung der Eignungsgebiete

Das in der Planungsregion vorhandene Potenzial zur Stromerzeugung aus Windenergie soll möglichst gut ausgenutzt werden. Deshalb sollen Planungen von Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsgebiete auf eine bestmögliche Ausnutzung der Gebiete gerichtet sein. Andere, die Eignungsgebiete berührende Planungen und Maßnahmen sollen deren Nutzbarkeit nicht einschränken. Zu gesetzlich geschützten Biotopen und Waldstücken innerhalb der Eignungsgebiete sollen bei der Planung der Anlagenstandorte ausreichende Abstände berücksichtigt werden, soweit dies durch das Vorkommen besonders empfindlicher Tierarten im Einzelfall begründet ist.

Aus Gründen der Flugsicherung kann es in Einzelfällen zu Bau- und Höhenbeschränkungen in den Eignungsgebieten kommen. Die Eignungsgebiete mit den Nummern 2/4, 5, 16, 17, 28, und 33/45 befinden sich unterhalb von Streckenabschnitten in militärischen Nachttiefflugbereichen. Hieraus können sich Einschränkungen für die zulässige Höhe der Windenergieanlagen ergeben. Die Eignungsgebiete Nr. 5, 16, 28, 33/45, 37/51, 38, 72, 73, 100, 101, 104, 106, 107 und 109 befinden sich innerhalb des Wirkungsbereiches militärischer Flugsicherungsanlagen. Aus diesem Grund kann es zu Beschränkungen und Auflagen für die Errichtung von Windenergieanlagen kommen.

[Die Ausführungen zu möglichen Restriktionen durch Anforderungen der militärischen Luftfahrtbehörden, die sich, soweit es die neu vorgeschlagenen Eignungsgebiete betrifft, erst aus dem Beteiligungsverfahren ergeben werden, sind bei der Überarbeitung des Entwurfes zu aktualisieren.]

zu (3) Eignungsgebiete für die Vermessung von Prototypen

Die Planungsregion gehört zu den Zentren der Windenergiewirtschaft in Deutschland. Betriebe, die Windenergieanlagen entwickeln oder herstellen, benötigen regelmäßig Standorte zur Erprobung neuer Anlagen. Standorte, die aufgrund der Nutzung und Beschaffenheit des umgebenden Geländes eine ungehinderte Windanströmung aufweisen, sind in der Regel besonders geeignet für die Vermessung von Windenergieanlagen-Prototypen. In ausgewählten Eignungsgebieten, die solche besonderen Standortqualitäten aufweisen, ist deshalb die Errichtung normaler Serien-Windenergieanlagen für den kommerziellen Windparkbetrieb ausgeschlossen. In den Eignungsgebieten für die Vermessung von Prototypen dürfen nur Prototypen zur Durchführung der für die Typenprüfung und Zertifizierung unbedingt notwendigen Vermessungsarbeiten errichtet werden. Als unbedingt notwendig werden die Messungen der Beanspruchung (Lasten) und des Leistungsverhaltens (Leistungskurve) angesehen. Andere regelmäßig notwendige Messungen für die Typenprüfung und Zertifizierung, wie zum Beispiel Schallmessungen und Messungen der Netzverträglichkeit, die grundsätzlich auch innerhalb kommerzieller Windparks durchgeführt werden können, rechtfertigen für sich allein keine Zulassung innerhalb der Eignungsgebiete für die Vermessung von Prototypen. Es wird davon ausgegangen, dass im Planungszeitraum des RREP jedes Jahr etwa fünf bis zehn neue Prototypenstandorte in der Region Rostock benötigt werden. Bei nachgewiesenem Bedarf entsprechend den oben genannten Bedingungen soll auch die gleichzeitige Erprobung und Vermessung mehrerer Prototypen einer Baureihe mit unterschiedlichen Anlagenkomponenten ermöglicht werden. Die Eignungsgebiete für die Vermessung von Prototypen sollen abschnittweise ausgenutzt werden, so dass während des gesamten Nutzungszeitraumes geeignete Standorte für neue Vorhaben zu Verfügung stehen. Neue Anlagenstandorte innerhalb der betreffenden Eignungsgebiete sind deshalb immer so zu wählen, dass auch die verbleibenden Flächen später noch ihrem besonderen Zweck entsprechend genutzt werden können. Die Ausnutzung der Gebiete ist daher in der Regel entgegen der Hauptwindrichtung vorzusehen. Die planmäßige Vermessung bereits errichteter Prototypen darf durch neue Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Bei der Genehmigung von Vorhaben innerhalb der betreffenden Eignungsgebiete muss das Vorliegen der hier bestimmten Voraussetzungen durch unabhängige Fachgutachter bestätigt werden. Die Betriebsdauer der Anlagen ist mit der Genehmigung festzulegen.

zu (4) Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete

[Geänderte Begründung zum geltenden Grundsatz 3 (neu: 4). Der Grundsatz selbst soll nicht geändert werden. Im Wesentlichen wurde der Begründungstext aus dem geltenden RREP beibehalten, jedoch umgestellt und leicht gekürzt, so dass der Tatbestand der Vermessung von Prototypen hier nicht mehr im Vordergrund steht. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind hervorgehoben.]

Windenergieanlagen zur eigenen Versorgung des Betreibers können in Ausnahmefällen auch außerhalb der Eignungsgebiete errichtet werden. Damit werden insbesondere auch Windenergieanlagen als Nebenanlagen von Landwirtschaftsbetrieben erfasst. Die Zulässigkeit ist nur dann gegeben, wenn der überwiegende Teil des erzeugten Stromes durch den Betreiber selbst verbraucht wird. Daneben dürfen auch Betriebe, die Windenergieanlagen entwickeln, herstellen oder erproben, Anlagen zu Erprobungszwecken in Ausnahmefällen außerhalb der Eignungsgebiete errichten, wenn aufgrund besonderer technischer Anforderungen die Erprobung innerhalb eines Eignungsgebietes nicht zweckmäßig wäre. Dies betrifft auch solche Vorhaben, die der Entwicklung und Erprobung von Technologien zur weiteren Umwandlung und Zwischenspeicherung von Elektrizität aus Windenergie dienen. Der Erprobungszweck ist durch den Betreiber bei der Antragstellung darzulegen. Die Errichtung von Anlagen, die hauptsächlich der kommerziellen Stromerzeugung dienen, ist auszuschließen. Deshalb soll in der Regel die Nutzungsdauer der Anlagen auf den zur Durchführung der Forschungs- und Erprobungsarbeiten tatsächlich benötigten Zeitraum beschränkt werden. Dabei kann ein angemessener Refinanzierungszeitraum zusätzlich berücksichtigt werden. Der Zeitraum soll in der Genehmigung verbindlich festgelegt werden. Der unverzügliche Rückbau der Anlagen nach Ablauf des bestimmten Zeitraumes ist durch eine Sicherheitsleistung zu gewährleisten. Voraussetzung für eine Ausnahme ist immer, dass neben dem besonderen Zweck des Vorhabens auch besondere Standortanforderungen bestehen, welche die Standortwahl in der Planungsregion und außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete begründen. Besondere Standortanforderungen können sich insbesondere aus dem Erfordernis einer räumlichen Nähe zum Standort des Betreibers bzw. des Hersteller- oder Prüfunternehmens ergeben. Über die Vereinbarkeit einer Ausnahme mit den Zielen der Raumordnung entscheidet die Landesplanungsbehörde nach Prüfung des Einzelfalls. Vor der Entscheidung soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

zu (5) Beteiligung der Bürger und Gemeinden

Bürger und Gemeinden haben grundsätzlich die Möglichkeit, Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsgebiete selbst zu planen, zu errichten und zu betreiben. Auch die finanzielle Beteiligung von Bürgern an Vorhaben kommerzieller Windenergiefirmen ist grundsätzlich möglich. Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb der Eignungsgebiete sollen, wenn örtliche Initiativen die Verwirklichung von Bürger- und Gemeindewindparks oder von Beteiligungsmodellen anstreben, deren Umsetzung ermöglichen und fördern. Kommerzielle Windenergiefirmen sollen sich für Beteiligungsmodelle öffnen.

zu (6) Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

Als großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie werden alle Anlagen verstanden, die mehr als einen Hektar Grundfläche beanspruchen. Großflächige Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie stellen grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der ökologischen Funktionen des Freiraumes dar und stehen in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung. Deshalb sollen für diese Anlagen vorzugsweise solche Flächen in Anspruch genommen werden, die durch eine gewerbliche, industrielle, militärische, abfallwirtschaftliche oder bergbauliche Vornutzung bereits verändert und für die Landwirtschaft nur noch eingeschränkt nutzbar sind. Allerdings ist die Nutzung des Landes für Solaranlagen grundsätzlich reversibel und greift weniger stark in die natürliche Bodenstruktur ein als die Nutzung für Siedlungszwecke. Die Inanspruchnahme von Freiflächen soll jedoch auf Flächen ohne besonderen ökologischen oder landschaftsästhetischen Wert beschränkt bleiben. Neben den im Programmsatz 6.5 (6) ausdrücklich genannten Vorbehaltsgebieten und sonstigen Gebieten mit besonderen Landschaftsfunktionen sollen bei der Planung von Solaranlagen auch die Bewertungen der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume sowie des Landschaftsbildes aus der Landschaftsrahmenplanung herangezogen werden. Flächen mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit sollen für Solaranlagen nicht genutzt werden.

zu (7) Ausschlussgebiete für die Sonnenenergienutzung

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Gewerbe und Industrie, Rohstoffsicherung sowie in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gehen die festgelegten Vorrangfunktionen allen anderen Nutzungsansprüchen vor. Deshalb dürfen in diesen Gebieten keine großflächigen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden.

zu (8) Ausnahmen innerhalb von Rohstoff-Vorranggebieten

Bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bieten sich für die Nutzung der Sonnenenergie grundsätzlich an, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen. Innerhalb von Vorranggebieten, in denen der Rohstoffabbau bereits weit fortgeschritten ist, kann die Errichtung von Solaranlagen ausnahmsweise zugelassen werden, soweit der vorrangige Nutzungszweck nur unerheblich beeinträchtigt wird. Dies kann der Fall sein, wenn die wirtschaftlich nutzbaren Rohstoffvorkommen im betreffenden Vorranggebiet bereits überwiegend abgebaut sind und wenn für die Solaranlagen überwiegend abgebaute Flächen in Anspruch genommen werden. Über die Vereinbarkeit einer Ausnahme mit den Zielen der Raumordnung entscheidet die Landesplanungsbehörde nach Prüfung des Einzelfalles.

zu (9) Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen

Die Gewinnung von Gas und Kraftstoffen aus Biomasse trägt zur allmählichen Umstellung der Energiewirtschaft auf erneuerbare Quellen bei. Für die reine Stromerzeugung in großem Maßstab ist die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie, bezogen auf den damit verbundenen Flächenbedarf, wesentlich ergiebiger und deshalb grundsätzlich zu bevorzugen. Die Nutzung von Biomasse kann aber einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich tageszeit- und witterungsbedingter Schwankungen bei der Gewinnung von Wind- und Sonnenenergie und damit zur Verstetigung der Endenergiebereitstellung leisten. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2011 bereits 17% der Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt, wobei sich diese Anbauflächen unterschiedlich im Land verteilen. Das Energiekonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern geht davon aus, dass dieser Anteil in den nächsten Jahren auf bis zu 30% erhöht werden kann. Bei wesentlich höheren Flächenanteilen könnte die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln nachhaltig beeinträchtigt werden. In der Region Rostock waren im Jahr 2011 ca. 50 Anlagen (privilegierte und nicht privilegierte) zur Energiegewinnung aus Biomasse im Betrieb. Für die Zulassung nicht privilegierter Anlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan Voraussetzung. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für solche Anlagen sollen immer die Auswirkungen auf die Landnutzung in der Umgebung untersucht werden. Ein ausgewogenes Verhältnis von Flächen für Nahrungs- bzw. Futter- und Energiepflanzen soll in jedem Fall gewahrt bleiben. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, solange in einem Umkreis 10 Kilometern um den geplanten Anlagenstandort regelmäßig nicht mehr als 30% der Ackerfläche für den Anbau von

Energiepflanzen beansprucht werden. Wenn durch die Verwirklichung der Planung dieser Anteil dauerhaft überschritten würde, soll von der Planung abgesehen oder die Kapazität der geplanten Anlage angemessen reduziert werden.

zu (10) Trassenbündelung

Die Landschaft um Rostock und Güstrow ist bereits in hohem Maße durch Verkehrswege und Leitungen geprägt. Die Landschaft verliert dadurch an Wert sowohl für die Erholung des Menschen als auch für zahlreiche wildlebende Tierarten, die in ihren Bewegungsräumen eingeschränkt werden. Neben den Straßen, Bahnlinien und Freileitungen gibt es eine Vielzahl unterirdischer Leitungstrassen. Während die Landwirtschaft durch Leitungsbauten in der Regel keine dauerhaften Einschränkungen erfährt, sind andere Nutzungen auf den Trassen meist nicht mehr möglich. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des sparsamen Umgangs mit Freiflächen sollen neue Leitungen möglichst entlang vorhandener Anlagen geführt werden. Die überregionalen Versorgungsleitungen sind in der Karte 6.5-2 dargestellt.

zu (11) Anlandungspunkte unterseeischer Leitungen

Für die Trassierung von Leitungen im Küstenmeer sind im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern Vorbehaltskorridore festgelegt worden. Vor der Küste der Planungsregion gibt es solche Korridore bei Börgerende und Markgrafenheide. Aufgrund der Nutzung des Meeres durch Bergbau, Fischerei und Schifffahrt, der geschützten Lebensräume auf dem Grund der Ostsee und auf dem Land sowie der im gesamten Küstenverlauf ausgeprägten Fremdenverkehrs- und Erholungsnutzung sind die Möglichkeiten der Anlandung von Leitungen in der Planungsregion beschränkt. Die Anlandungspunkte Börgerende und Markgrafenheide weisen eine günstige Lage zu den westlich und östlich von Rostock befindlichen Knotenpunkten der Energieversorgungsnetze auf.

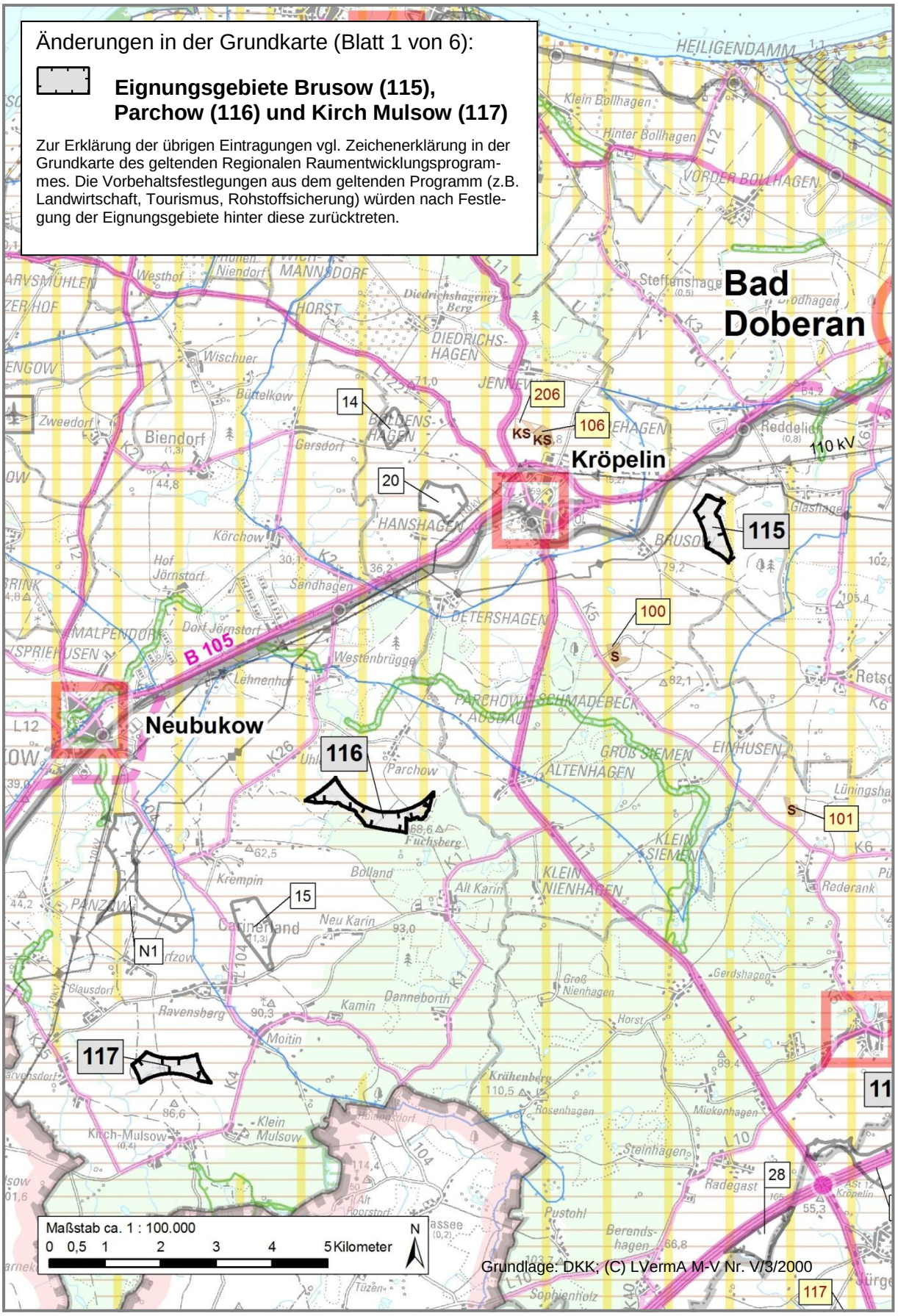
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 1 von 6):
Eignungsgebiete Brusow (115), Parchow (116) und Kirch Mulsow (117)
Zur Erklärung der übrigen Eintragungen vgl. Zeichenerklärung in der Grundkarte des geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Die Vorbehaltsfestlegungen aus dem geltenden Programm (z.B. Landwirtschaft, Tourismus, Rohstoffsicherung) würden nach Festlegung der Eignungsgebiete hinter diese zurücktreten.
Bad Doberan
Kröpelin
Neubukow
B 105
110 kV
14
20
206
106
115
100
101
116
15
N1
117
28
Maßstab ca. 1 : 100.000
0 0,5 1 2 3 4 5 Kilometer
N
Grundlage: DKK; (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000

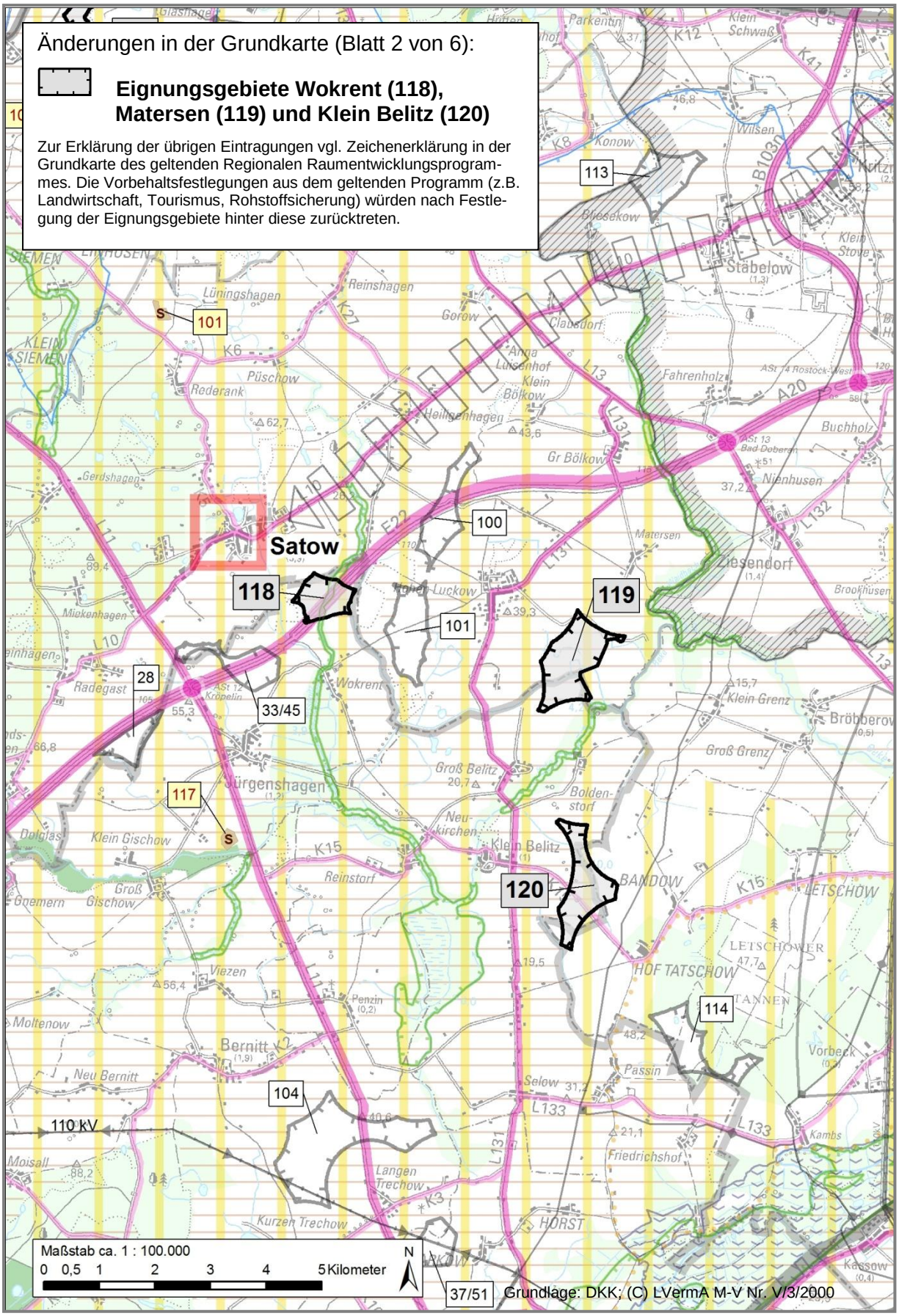
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 2 von 6):
Eignungsgebiete Wokrent (118), Matersen (119) und Klein Belitz (120)
Zur Erklärung der übrigen Eintragungen vgl. Zeichenerklärung in der Grundkarte des geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Die Vorbehaltsfestlegungen aus dem geltenden Programm (z.B. Landwirtschaft, Tourismus, Rohstoffsicherung) würden nach Festlegung der Eignungsgebiete hinter diese zurücktreten.
113
101
100
118
119
101
28
33/45
117
120
114
104
37/51
Satow
Maßstab ca. 1 : 100.000
0 0,5 1 2 3 4 5 Kilometer
N
Grundlage: DKK; (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000

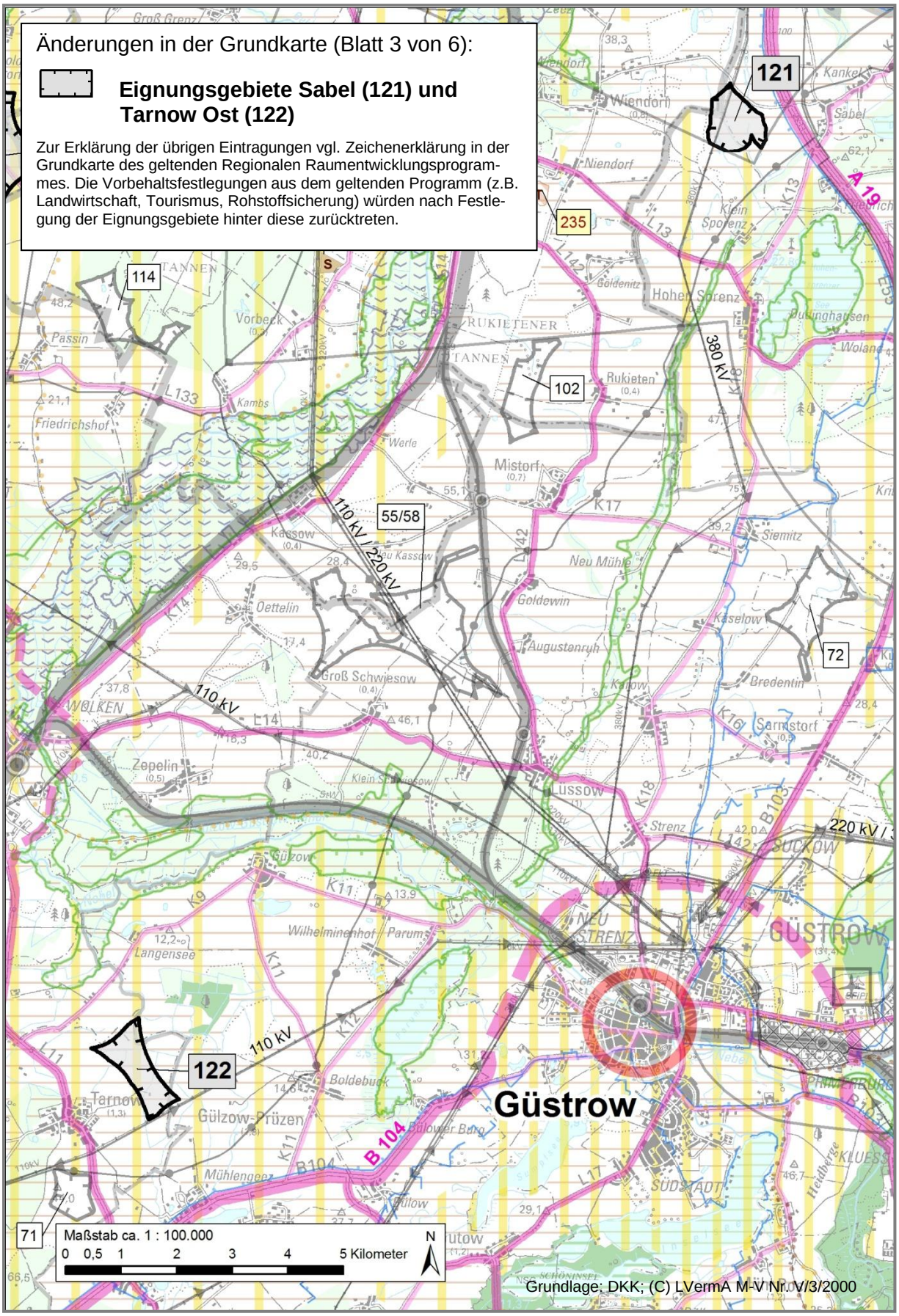
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 3 von 6):
Eignungsgebiete Sabel (121) und Tarnow Ost (122)
Zur Erklärung der übrigen Eintragungen vgl. Zeichenerklärung in der Grundkarte des geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Die Vorbehaltsfestlegungen aus dem geltenden Programm (z.B. Landwirtschaft, Tourismus, Rohstoffsicherung) würden nach Festlegung der Eignungsgebiete hinter diese zurücktreten.
121
235
114
102
55/58
72
122
71
380 kV
110 kV / 220 kV
110 kV
220 kV
Güstrow
Maßstab ca. 1 : 100.000
0 0,5 1 2 3 4 5 Kilometer
N
Grundlage: DKK; (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000

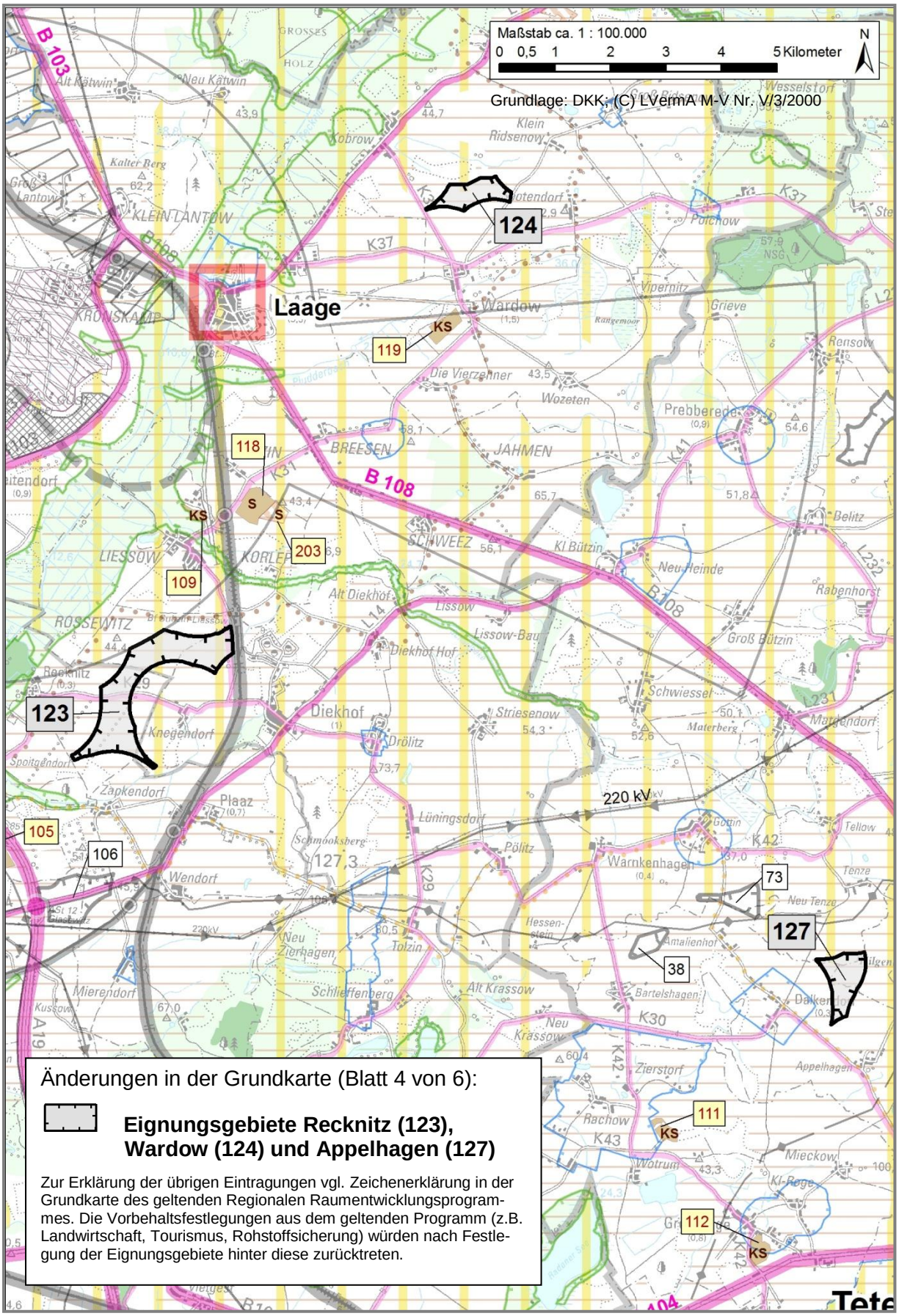
Maßstab ca. 1 : 100.000
0 0,5 1 2 3 4 5 Kilometer
N
Grundlage: DKK; (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000
124
Laage
119
KS
118
S
S
203
KS
109
123
105
106
73
127
38
111
KS
112
KS
B 108
220 kV
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 4 von 6):
Eignungsgebiete Recknitz (123), Wardow (124) und Appelhagen (127)
Zur Erklärung der übrigen Eintragungen vgl. Zeichenerklärung in der Grundkarte des geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Die Vorbehaltsfestlegungen aus dem geltenden Programm (z.B. Landwirtschaft, Tourismus, Rohstoffsicherung) würden nach Festlegung der Eignungsgebiete hinter diese zurücktreten.

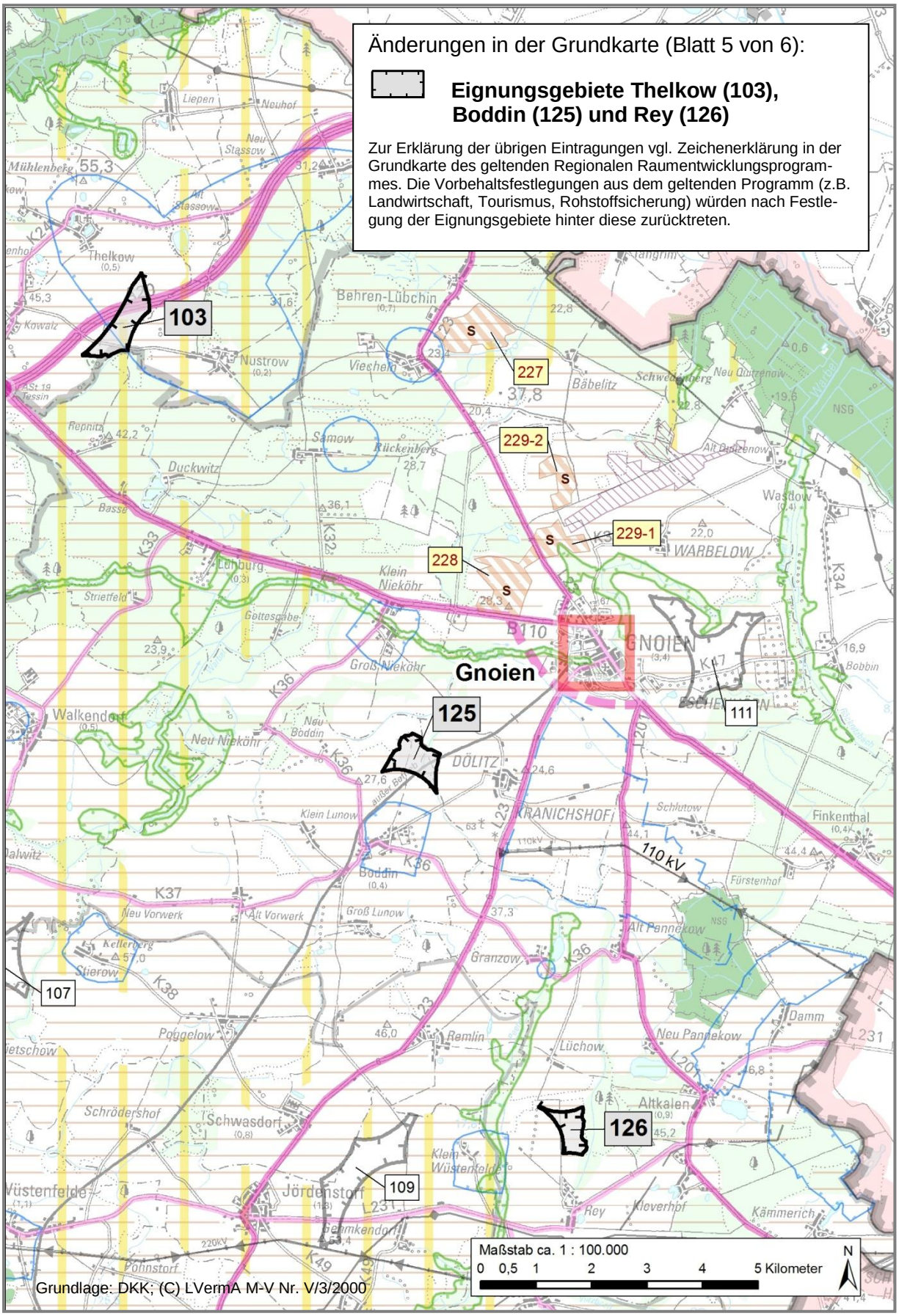
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 5 von 6):
Eignungsgebiete Thelkow (103), Boddin (125) und Rey (126)
Zur Erklärung der übrigen Eintragungen vgl. Zeichenerklärung in der Grundkarte des geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Die Vorbehaltsfestlegungen aus dem geltenden Programm (z.B. Landwirtschaft, Tourismus, Rohstoffsicherung) würden nach Festlegung der Eignungsgebiete hinter diese zurücktreten.
103
227
229-2
229-1
228
125
111
107
109
126
Gnoien
110 kV
Maßstab ca. 1 : 100.000
0 0,5 1 2 3 4 5 Kilometer
N
Grundlage: DKK; (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000

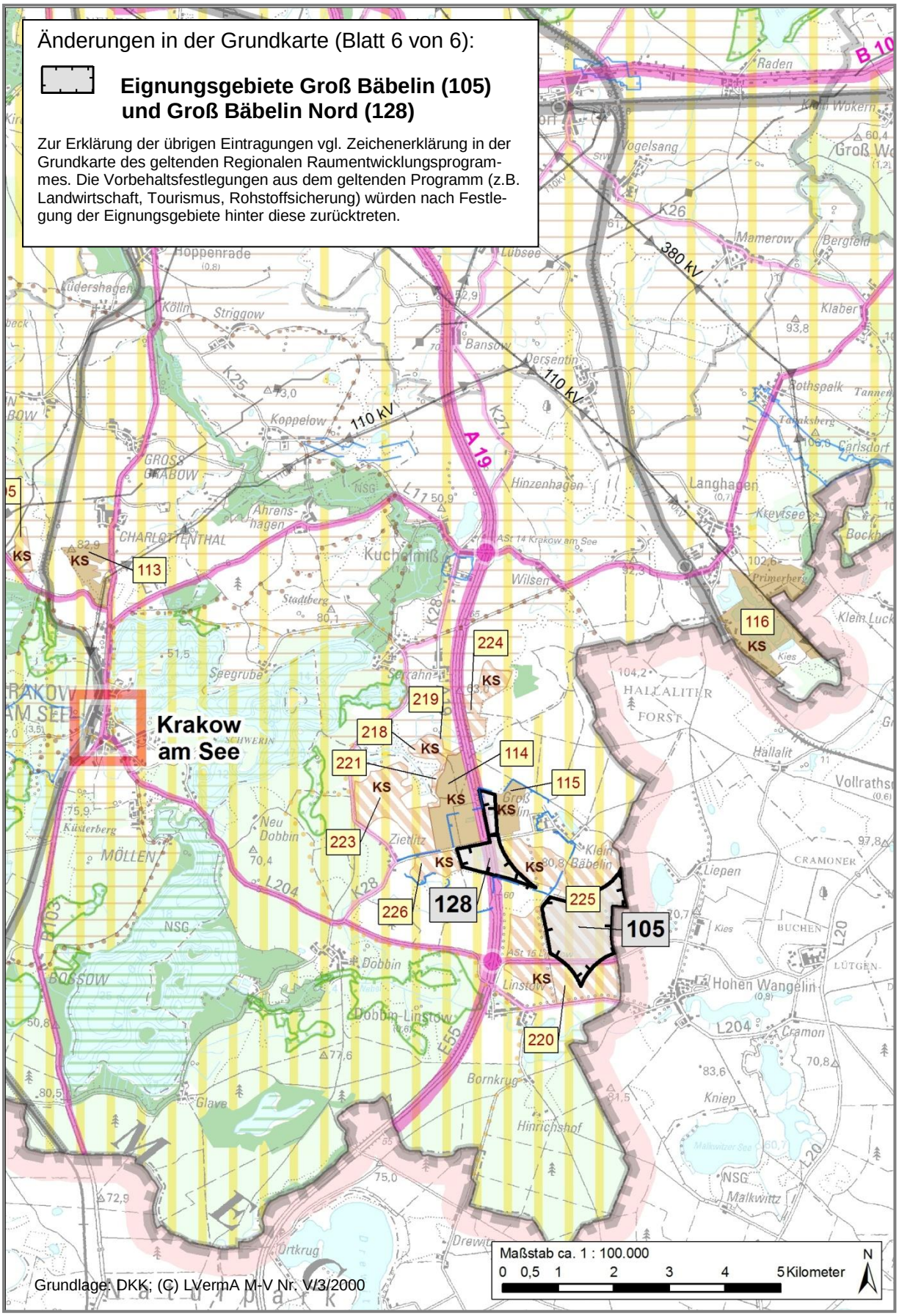
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 6 von 6):
Eignungsgebiete Groß Bäbelin (105) und Groß Bäbelin Nord (128)
Zur Erklärung der übrigen Eintragungen vgl. Zeichenerklärung in der Grundkarte des geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Die Vorbehaltsfestlegungen aus dem geltenden Programm (z.B. Landwirtschaft, Tourismus, Rohstoffsicherung) würden nach Festlegung der Eignungsgebiete hinter diese zurücktreten.
Krakow am See
105
128
113
114
115
116
218
219
220
221
223
224
225
226
KS
380 kV
110 kV
A 19
B 10
Maßstab ca. 1 : 100.000
0 0,5 1 2 3 4 5 Kilometer
N
Grundlage: DKK: (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000